

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion DIE LINKE
Frau Dr. Glaß
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Drucksache 2396/21 ; Anfrage nach § 9 Abs.2GeschO; "Ehemaliger Schulhof Wilhelm-Busch-Schule"; öffentlich

Journal-Nr.:

Sehr geehrte Frau Dr. Glaß,

Erfurt,

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

1. Welche Festlegungen enthält der nachgefragte Kaufvertrag hinsichtlich der baulichen Nutzung, einschließlich möglicher Umsetzungszeiträume?

Das Grundstück war nie im Eigentum der Landeshauptstadt Erfurt. Diesbezüglich wird u.a. auf die Beantwortung der DS 1101/20 verwiesen.

2. Wie ist nach Kenntnis des OB derzeit der Stand der geplanten baulichen Nutzung des nachgefragten Grundstücks und inwieweit entspricht die geplante bauliche Nutzung dem aktuellen Bauplanungszustand?

Das betreffende Grundstück befindet sich nicht im Geltungsbereich eines rechtswirksamen oder in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes. Es liegt bauplanungsrechtlich im Innenbereich nach § 34 BauGB. Hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung ist hier von einem faktischen Allgemeinen Wohngebiet nach § 4 BauNVO auszugehen. Die geplante bauliche Nutzung entspricht dem Katalog der allgemein zulässigen Nutzungen in einem Allgemeinen Wohngebiet und ist demnach auf dem Grundstück zulässig.

3. Welche möglichen Nutzungskonflikte zwischen Schulstandort und einer möglichen benachbarten Wohnbebauung sind nach Ansicht des OB zu erwarten und wie sollen diese nach Auffassung des OB im Rahmen der Abwägung gelöst werden?

Mögliche Nutzungskonflikte, sofern sie baurechtlich relevant und nachbarschützend sind, werden im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren geklärt. Bezüglich der Erteilung von Baugenehmigungen handelt die untere

Seite 1 von 2

Bauaufsichtsbehörde im übertragenen Wirkungskreis. Weitergehend Informationen sind aus diesem Grund nicht möglich.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein